



Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung  
Postfach 2964 | 55019 Mainz

An die Träger von Kindertagesstätten in  
Rheinland-Pfalz

nachrichtlich:

Kreisverwaltungen, Verwaltungen  
der kreisfreien Städte und  
Verwaltungen der kreisangehörigen Städte  
mit eigenem Jugendamt  
im Land Rheinland-Pfalz

Städtetag Rheinland-Pfalz  
Herrn  
Fabian Kirsch  
Freiherr-vom-Stein-Haus  
Deutschhausplatz 1  
55116 Mainz

Landkreistag Rheinland-Pfalz  
Herrn  
Burkhard Müller  
Deutschhausplatz 1  
55116 Mainz

Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz  
Herrn Horst Meffert  
Deutschhausplatz 1  
55116 Mainz

LIGA der  
Freien Wohlfahrtspflege  
in Rheinland-Pfalz e.V.  
Löwenhofstr. 5  
55116 Mainz

Katholisches Büro Mainz  
Saarstraße 1  
55122 Mainz

Beauftragter der Evangelischen Kirchen  
im Lande Rheinland-Pfalz  
Große Bleiche 47  
55116 Mainz

**DER PRÄSIDENT**

Rheinallee 97-101  
55118 Mainz  
Telefon 06131 967-0  
Telefax 06131 967-130  
Poststelle-mz@lsjv.rlp.de  
www.lsjv.rlp.de

29. Juli 2020

**RdSchr.-LJA Nr. 60 /2020**



Landeselternausschuss Rheinland-Pfalz  
Kaiserstrasse 35  
55116 Mainz

Ministerium für Bildung  
Mittlere Bleiche 61  
55116 Mainz

Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie  
Bauhofstraße 9  
55116 Mainz

Mein Aktenzeichen    Ihr Schreiben vom    Ansprechpartner/-in / E-Mail    Telefon / Fax

Kita-MZ@lsjv.rlp.de

## **Ergänzende Hinweise zur Wiederaufnahme des Regelbetriebs in den Kindertagesstätten in Rheinland-Pfalz in Zeiten von Corona**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Rundschreiben vom 21. Juli 2020 wurden Ihnen verschiedene Hinweise für den Übergang in den Regelbetrieb gegeben. Eine Frage, die sich nun in den Sommerferien und nach den Schließzeiten stellt, ist die Rückkehr der Familien aus dem Ausland. Im Rundschreiben ist dazu ausgeführt:

### „Rückkehr aus Urlaubsgebieten:

*Personen, die aus dem Ausland einreisen und sich zu einem beliebigen Zeitpunkt innerhalb von 14 Tagen vor der Einreise in einem Risikogebiet aufgehalten haben, sind verpflichtet, sich unverzüglich nach der Einreise auf direktem Weg in Quarantäne zu begeben. Diese Quarantäne dauert 14 Tage; in dieser Zeit darf die Einrichtung von diesen Personen – gleichgültig, ob es sich um Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter oder um Kinder handelt – nicht besucht werden, siehe § 19 10. CoBeLVO vom 19. Juni 2020. Diese Vorschrift behält ihre Gültigkeit auch nach der Zweiten Landesverordnung zur Änderung der 10. CoBeLVO.*

*Welche Länder davon betroffen sind, ist auf der Homepage des Robert-Koch- Institutes veröffentlicht. Diese Liste wird regelmäßig aktualisiert und kann unter folgender Adresse eingesehen werden:*



[https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Risikogebiete\\_neu.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html)

Für Rückkehrer aus Risikogebieten gibt es besondere Regelungen:

Sie müssen ihre Kreis- oder Stadtverwaltung kontaktieren und sich in eine vierzehntägige Quarantäne begeben.

Darüber hinaus besteht derzeit die Möglichkeit, dass Reiserückkehrer sich freiwillig und kostenlos testen zu lassen. Dazu sollten sie sich an das zuständige Gesundheitsamt wenden. Die Quarantänepflicht kann entfallen, wenn ein ärztliches Zeugnis in deutscher oder englischer Sprache vorliegt, das bestätigt, dass keine Anhaltspunkte für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorliegt. Dieses darf nicht älter als 48 Stunden sein. Dabei muss dieses ärztliche Zeugnis sich auf eine entsprechende Testung beziehen, die in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem sonstigen durch das Robert-Koch-Institut veröffentlichten Staat durchgeführt worden ist. Unter dem nachfolgenden Link sind die Länder aufgeführt, aus denen Tests anerkannt werden:

[https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Tests.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Tests.html)

Das Zeugnis ist für mindestens 14 Tage nach der Einreise aufzubewahren, § 20 Abs. 2 10. CoBeLVO.

Weiterhin gilt, dass es aufgrund der Entwicklung des Infektionsgeschehens zu kurzfristigen Änderungen der betroffenen Länder und der Tests für Reiserückkehrer nach Deutschland kommen kann. Es ist daher notwendig, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder Familien, deren Kinder die Kita besuchen und die aus dem Ausland einreisen sich die aktuellen Informationen beschaffen.

#### Umgang mit Kindern mit Erkältungssymptomen:

Eine weitere Frage, die häufig gestellt wird, ist, ob Kinder die Kita besuchen dürfen, wenn sie Erkältungssymptome, wie z. B. Schnupfen aufweisen:

Dabei ist zu beachten:

Grundsätzlich gilt: Ist ein Kind krank, so kann dies auch eine mögliche Ansteckungsgefahr für andere Personen bedeuten, insbesondere für die anderen Kinder sowie die Fachkräfte, mit denen das Kind in der Kita zusammenkommt, und in der Regel auch



sehr nah. Zugleich ist vollkommen klar, dass Eltern auf die Betreuung ihrer Kinder angewiesen sind und diese nicht bei jedem Niesen grundsätzlich zu Hause stattfinden kann. Deshalb ist es stets notwendig, den Einzelfall zu betrachten und im individuellen Fall gemeinsam mit der Kita zu entscheiden, welche Möglichkeiten bestehen und welche nicht.

In Bezug auf die aktuelle Situation ist festzuhalten: Das Geschehen rund um die Corona-Pandemie ist überaus wechselhaft. Dies gilt sowohl für das Pandemiegeschehen selbst als auch für die wissenschaftlichen Erkenntnisse, die über COVID-19 gewonnen werden. Daher müssen sich die Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie bzw. zur Verhinderung eines neuen Aufflammens immer an den jeweils aktuellen Erkenntnissen orientieren. Solche Erkenntnisse können sich ändern, dann können die Maßnahmen entsprechend angepasst werden. Daher sind die Hygieneempfehlungen für Kitas Veränderungen unterworfen und zeichnen stets die der Landesregierung vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse nach.

Das Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie sowie das Ministerium für Bildung erarbeiten derzeit gemeinsam mit Kinderärzten und weiteren Gesundheitsexperten ein Merkblatt, wie im Einzelnen mit Krankheitssymptomen umzugehen sein wird.

Das vorliegende Schreiben und alle weiteren Veröffentlichungen zu den Corona-Regelungen für Kitas finden Sie auf der Homepage des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung unter:

<https://lsjv.rlp.de/de/aktuelles/detail/news/News/detail/informationen-des-landesjugendambtes-zum-coronavirus/>

Auch diesem Schreiben ist wieder eine Information an die Eltern und Sorgeberechtigten beigelegt. Ich bitte Sie herzlich, zu veranlassen, dass das Schreiben alle Familien erreicht.

Mit freundlichen Grüßen

Detlef Placzek

Anlage